



Finanz Journal **Newsletter 01|'20**

[www.finanzjournal.at](http://www.finanzjournal.at)

[info@finanzjournal.at](mailto:info@finanzjournal.at)

#### **Impressum & Offenlegung:**

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: [www.grenzverlag.at](http://www.grenzverlag.at) / [office@grenzverlag.at](mailto:office@grenzverlag.at)

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

**Gewährleistungsausschluss** — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

**Ältere FJ-Newsletter sind über [www.grenzverlag.at/finanz-journal](http://www.grenzverlag.at/finanz-journal) frei erhältlich!**

---

#### **Urheberrechtlicher Hinweis:**

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

**In Eigener Sache – !!! Das neue FINANZ JOURNAL Newsletter Abonnement !!!**

- Der Grenz-Verlag weist die geschätzten Wegbegleiter dieser Publikation darauf hin, dass es sich mit dieser Ausgabe des Rundschreibens um die letzte handelt, die noch im Rahmen der bisherigen FINANZ JOURNAL Abonnements, kulanterweise einschließlich der 2019 abgelaufenen, ergeht. Da das FINANZ JOURNAL **als Steuermagazin** mit der bevorstehenden Zustellung des „FJ Stichwort- & Inhaltsverzeichnisses 2019“ **am Ende seines Weges angelangt sein wird**, ist für den weiteren Bezug des FINANZ JOURNAL Newsletters der Abschluss eines eigenen, jeweils 12 Monate währenden Abonnements vonnöten. Das Abonnement, das die Nutzung des FJ online-Archivs auf <http://www.finanzjournal.at> einschließt, kann über [diesen Link](#) in unserem Webshop geordert werden.

Im Übrigen sei nochmals darauf hingewiesen, dass Kunden, die ein FINANZ Journal Abonnement von Jahresmitte bis Jahresmitte bezogen haben, in den nächsten Wochen durch Teilerstattung des Abonnentenpreises klaglos gestellt werden. Diesbezüglich sollten alle Kunden, oder stellvertretend deren Buchhändler, ein Anschreiben erhalten haben, um den Zahlungsweg zu ermitteln.

**EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**

- ImmoESt-Regelbesteuerungsoption & verlustbehaftete Fremdwährungsfinanzierungskredite**  
Konvertierungsverluste aus einem für einen Grundstückserwerb aufgenommenen Fremdwährungskredit werden vom VwGH als nicht im wirtschaftl Zusammenhang mit Einkünften aus der außerbetriebl Grundstücksveräußerung stehend erachtet, wofür auf VfGH G 137/2014 ua v 29. 11. 2014 ([Rz 15 f im PDF-Dokument](#)) verwiesen wird. Derlei Verluste würden danach kein Entgelt für die Nutzung oder Beschaffung des Fremdkapitals und damit keine Werbungskosten darstellen, vielmehr liege dabei eine außerhalb der Spekulationsfrist ertragstl unbeachtliche Veräußerung des Wirtschaftsgutes „Fremdwährungskredit“ vor. Der VwGH spricht aus, dass Grundstücks-Anschaffungskosten nicht von Änderungen des Wechselkurses der Fremdwährungsschuld berührt würden. Im Bereich der KöSt-Besteuerung hatte der VwGH bereits mit seinem E 2008/15/0051 (s FJ-NL 12/'09, 3, & KStR 2001 Rz 1207a) judiziert, dass Konvertierungsverluste iZm einem fremdfinanzierten Beteiligungserwerb keinen unmittelbaren Bezug zu Beteiligungserträgen aufwiesen, weshalb für diese das Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 12(2) KStG nicht greifen könne. Gleichermaßen wurde im VwGH-E 2015/15/0011 (s FJ-NL 03/'17, 2) den durch Fremdfinanzierung einer VuV veranlassten Konvertierungsverlusten ein unmittelbarer Zusammenhang mit dieser Einkünfteerzielung abgesprochen. (VwGH Ra 2018/15/0114 v 24. 10. 2019)
- ImmoESt: Zur Eigenständigkeit von WG zwecks Ausklammerung bei Bemessungsgrundlage**  
*„Was ein eigenständiges Wirtschaftsgut und was Teil eines Wirtschaftsgutes ist, entscheidet sich nach der Verkehrsauffassung. Ein wirtschaftlicher und funktioneller (technischer) Zusammenhang zwischen Wirtschaftsgütern bzw. Teilen von solchen spricht nach der Verkehrsauffassung bisweilen für ein einheitliches Wirtschaftsgut. Dies ist aber nicht immer der Fall. Ausschlaggebend ist im Zweifel, ob dem einzelnen Teil bei einer allfälligen Veräußerung eine besonders ins Gewicht fallende Selbständigkeit zugebilligt würde (vgl. VwGH 15.2.1983, 82/14/0067, VwSlg. 5752/F; 9.6.1986, 84/15/0128). Gebäudeeinbauten, die typische Gebäudeteile sind, rechnen auch dann zum Gebäude, wenn sie nur lose mit diesem verbunden sind. [...]“ (VwGH Ro 2019/13/0033 v 13. 11. 2019)*

**■ Wegen beruflichen Terminzwängen privat finanzierte Hüftoperation keine WK**

Der rw Schauspieler argumentierte, er habe sich zur Privatbehandlung gezwungen gesehen, da die Wartezeit für den Operationstermin als „normaler Kassenpatient“ rd ein halbes Jahr betragen hätte. Er hätte ohne Privatbehandlung viele Engagements absagen müssen und wäre dadurch überhaupt aus dem Geschäft gekommen. Es wäre ohne Bedeutung, ob die Beschädigung der Hüfte berufskausal gewesen sei oder nicht. Es ginge nur darum, ob er durch diesen von ihm zu tragenden Aufwand seine Einkünfte habe sichern und erhalten können. Diesen Ausführungen einer vom VwGH als zulässig (aber nicht berechtigt) anerkannten Revision hielt das Höchstgericht die Grundsätze des Aufteilungsverbots nach eigener Rsp entgegen. Die Anerkennung als Werbungskosten blieb dem Rw auch in letzter Instanz versagt, weil gemischt veranlasste Aufwendungen vorliegen, die keiner objektivierbaren Aufteilung zw beruflicher und privater Veranlassung zugänglich sind und auch privaten Lebensbereichen zugute kommen. Es blieb daher bei der bereits vom BFG erkannten Einstufung der Kosten als ag Belastung. Einem obiter dictum des Höchstgerichts kann freilich entnommen werden, dass anderes gelten könnte, soweit die Behandlung aus beruflichen Gründen anderer Art wäre als „normale“ Hüftoperationen. (VwGH Ra 2019/13/0070 v 13. 11. 2019)

**■ Reduzierter abnutzbarer Firmenwert wg Gebietsschutz auch bei Rauchfangkehrern**

Die Bedarfsprüfung gem § 121(1)4 GewO beim Rauchfangkehrergewerbe dient „in erster Linie dazu, bestehende Unternehmen vor Konkurrenz zu schützen“. Der Gebietsschutz ist ein Konkurrenzschutz dahingehend, dass nur eine gewisse Anzahl von Gewerbeberechtigten in einem Sprengel tätig sein darf. Mit der hier gegenständlichen Übernahme eines Konkurrenzbetriebes im selben Kehrgebiet wurde laut VwGH auch Konkurrenz zurückgedrängt (wenn auch nicht eliminiert). (VwGH Ro 2018/13/0010 v 13. 11. 2019)

**KÖRPERSCHAFTEN****■ vGA bei korrigierter Einkünftezurechnung nach KapGes-Zwischenschaltung**

Hat ein Ges-Gf zu Unrecht persönliche Leistungen über die eigene GmbH abgerechnet und führte die Korrektur auch zur Herausrechnung von Ausgaben aus dem GmbH-Ergebnis, so stellt sich die Frage, inwiefern von der Gesellschaft getragene Aufwendungen eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen. Stehen solche Ausgaben mit persönlich erbrachten Leistungen des Gesellschafters in Zusammenhang, so kann ein konkludenter Vorteilsausgleich angenommen werden (s bspw VwGH Ra 2018/15/0037, erörtert in FJ-NL 01/'19, 3). Stehen die übernommenen Ausgaben freilich in keinem Zusammenhang damit, so kann neben der vGA auch eines von zwei Szenarien zutreffen: dass, erstens, ein explizit vereinbarter Vorteilsausgleich durch Übernahme auch privater Kosten nachgewiesen werden kann, oder, zweitens, die Zuwendungen der GmbH sich ausschließlich aus vom Gesellschafter „überlassenen“ Forderungen speisen. Im letzteren Fall könnte eine Einlagenrückgewähr gegeben sein, jedoch nur bei Belegbarkeit der Herkunft der Mittel über jeden Zweifel hinaus. (VwGH Ra 2018/15/0037 v 22. 11. 2018)

**■ Keine zurückreichenden Säumniszuschläge bei freiwilliger Lohnabgaben-Selbstberechnung**

Entsendet eine deutsche Muttergesellschaft an die österr Tochter Mitarbeiter und nimmt sie dabei freiwillig einen Lohnsteuerabzug gem Rz 927 der LStR 2002 bzw auf Grundlage des Erlasses BMF-010221/0362-VI/8/2014 vor, so dürfen keine Säumniszuschläge für die Zeiten vor Bekanntgabe der Selbstberechnung eingehoben werden. (VwGH Ra 2017/13/0022 v 13. 11. 2019)

**■ DBA USA, Art 13(7): Zur richtigen Lesart der Übergangsregelung**

Die genannte Klausel, die Ö ein Besteuerungsrecht an Anteilsveräußerungen nach Einbringungen bis einschließlich dem Jahr 2010 zusichert, ist so zu verstehen, dass sie voraussetzt, dass der in eine österr Gesellschaft Einbringende zum Zeitpunkt der Einbringung in den USA ansässig war. (VwGH Ro 2018/15/0017 v 20. 11. 2019)

## UMSATZSTEUER

### ■ ■ ■ **EuGH-Vorlagefrage über USt-Befreiung für Sachwalterleistungen eines RA**

Der VwGH will vom EuGH in Erfahrung bringen, ob Art 132 Abs 1 lit g der MwStSyst-RL dahin auszulegen ist, dass Dienstleistungen eines Rechtsanwaltes, die dieser als vom Gericht bestellter Sachwalter - soweit es sich nicht um anwaltstypische Leistungen handelt - erbringt, von der Mehrwertsteuer befreit sind, da derartige Vertretungshandlungen, die zu festgelegten Sätzen vergütet werden, als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen angesehen werden könnten.

(VwGH Ra 2019/13/0025 v 11. 12. 2019)

### ■ ■ ■ **Überzahlungen Teil der ustl Bemessungsgrundlage**

Entgegen dem Wortlaut von § 4(1) UStG, wonach BMG alles ist, was der Leistungsempfänger für den Leistungserhalt *aufzuwenden hat*, ist zufolge Art 73 MwStSyst-RL all das umsatzsteuerbar, was der Leistungserbringer „*erhält oder erhalten soll*“. Nur bei Fehlüberweisungen und in allen Fällen, in denen das Begleichungsmotiv fehlt (wie etwa bei verdeckten Ausschüttungen via überhöhter Verrechnungspreise), würde anderes gelten. (VwGH Ro 2018/15/0013 v 24. 10. 2019)

## VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT

### ■ ■ ■ **Neues zu Sozialbetrugsmodellen in der Baubranche & zur Empfängerbenennung**

Der Fiskus kämpft schon jahrelang gegen Malversationen im Baugewerbe, denen die Übernahme von Firmenmännern samt deren vorübergehender Bemannung über einen Pool an Arbeitskräften von dritter Seite durch so bezeichnete „Zumelder“ bis zur geplanten Insolvenz zu Grunde liegt. Derartige Konstellationen waren Gegenstand der in diesem Newsletter bereits erörterten Judikate VwGH Ra 2015/13/0054 (FJ-NL 12/'17, 4) und VwGH Ra 2016/13/0041 (FJ-NL 02/'18, 4). Bereits im erstgenannten Erkenntnis traf das Höchstgericht die Feststellung, dass ohne weitere Feststellungen über die Gepflogenheiten in der Baubranche nicht verlangt werden könne, dass Bauunternehmer als Auftraggeber den Sitz potentieller Auftragnehmer in Augenschein nehmen und sich über deren strukturelle Leistungsfähigkeit Gewissheit verschaffen. Dieser Standpunkt kam auch in der jetzigen, zur Aufhebung führenden Revision zum Tragen, hinzu trat aber auch der hg Hinweis, dass – sinngemäß: - die Vergatterung zur Benennung obskurer Empfänger nach dem neueren Verständnis von § 162 BAO Feststellungen darüber voraussetzt, dass dem Auftraggeber „Zumelder“ und Hintermänner der Subunternehmer überhaupt bekannt sind. – Angemerkt sei, dass mit diesem Hinweis erst dem Grundsatz Geltung verschafft wird, dass dem Steuerpflichtigen keine offenbar unerfüllbaren Aufträge zum Nachweis der Empfänger erteilt werden dürfen. „*Offenbar unerfüllbar*“ sind derartige Aufträge dem VwGH zufolge aber nur dann, „*wenn eine unverschuldete, tatsächliche Unmöglichkeit, die Empfänger der geltend gemachten Betriebsausgaben namhaft zu machen, vorliegt.*“

(VwGH Ra 2018/13/0107 v 13. 11. 2019)

### ■ ■ ■ **Zustellmangel nicht durch Einlassung auf Beschwerde vorentscheidung heilbar**

Das BFG kann die Behandlung einer Beschwerde wg Unzuständigkeit zurückweisen, wenn die Beschwerde vorentscheidung nicht rechtswirksam an eine zustellbevollmächtigte GmbH im Konzernverbund zugestellt worden ist. Auch wenn die Vorentscheidung von der betroffenen GmbH, die vom Zustellbevollmächtigten verschieden ist, im Wege eines Vorlageantrages aufgegriffen worden ist, kann es dem BFG wie auch dem VwGH zufolge keine Heilung durch Einlassung geben. (VwGH Fr 2018/15/0011 v 20. 11. 2019)

- **Prozedere bei „legeren“ Vorladungen von Unwilligen vor dem Hintergrund des § 91 BAO**

Der VwGH hat bestätigt, dass eine neuerliche Vorladung nicht erst dann ergehen braucht, wenn die Zwangsstrafe für ein nicht gem § 91(3) BAO entschuldbares Nichterscheinen rechtskräftig geworden ist, um zu vermeiden, dass dem ursprünglichen Ladungstermin samt Zwangsstrafe quasi derogiert wird. Ein impliziter Verzicht auf die Zwangsstrafe durch Erlassung einer neuen Vorladung liegt nur dann vor, wenn bis dahin (oder zeitgleich) nicht auch die Verhängung der Strafe verfügt worden ist. Räumt die Behörde allerdings dem Vorgeladenen entgegenkommend (und ohne gesetzl Deckung) ein, innerhalb von zwei Wochen nach Nichterscheinen wg eines „Nicht-Persönlich-Wahrnehmen-Könnens“ einen Ersatztermin vorzuschlagen, so handelt es sich um Zugeständnisse, die über die in § 91(3) genannten Entschuldigungsgründe der Abhaltung „durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstiger begründeter Hindernisse“ hinausgehen, weil andernfalls diese Einräumung substanzlos wäre. Hierzu wird vom VwGH auf § 915 ABGB verwiesen. Wegen der fehlenden gesetzlichen Deckung dieses behördlichen Entgegenkommens kann, wenn der ursprüngliche Ladungstermin aus anderen als in § 91(3) BAO genannten Gründen (hier: Studiumsanspannung) nicht angetreten und zugleich dem Entgegenkommen zuwidergehandelt wird, auch keine Zwangsstrafe verhängt werden. (VwGH Ra 2019/13/0092 v 13. 11. 2019)
- **Zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit eines Aussetzungsbeschlusses**

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt es für die Wirksamkeit eines (der schriftlichen Ausfertigung vorbehaltenen) Erkenntnisses, wenn dieses einer Verfahrenspartei eines Mehrparteienverfahrens zugestellt worden ist (VwGH 17.10.2018, Ra 2015/13/0058, und 13.10.2015, Fr 2015/03/0007; zur wirksamen Erlassung von Bescheiden in Mehrparteienverfahren vgl. VwGH 29.3.2004, 2003/17/0252 zur TLAO, sowie VwGH 28.4.2011, 2009/07/0023, und 9.6.2017, Ra 2017/02/0060). [...] Gleiches gilt für die Wirksamkeit eines Aussetzungsbeschlusses des Verwaltungsgerichts.“ - Fasst daher das BFG einen Tag nach Ablauf der Entscheidungsfrist einen Aussetzungsbeschluss, der dem FA noch am gleichen Tag elektronisch zugestellt wird, so bleibt kein Raum mehr für einen Fristsetzungsantrag, der einen weiteren Tag danach gestellt wird, da mit dem Beschluss eine Entscheidungsfrist unterbrochen und nicht bloß gehemmt wurde. (VwGH Fr 2019/16/0006 v 18. 11. 2019)
- **ASVG-Meldeverstoß: Kein „Austausch der Tat“ durch Abänderung auf Geringfügigkeit**

Ob dem Meldeverstoß eine voll versicherungspflichtige oder bloß geringfügige Beschäftigung zugrunde liegt, berührt die verfahrensrechtl nicht im Rechtsmittelverfahren abänderbare Tatumschreibung nicht, sondern ist als Präzisierung bzw Richtigstellung der rechtl Grundlage einzuordnen. Es sei dazu auch auf VwGH-E Ra 2016/08/0025 (s FJ-NL 05/'16, 5) verwiesen, dessen Ausgangsverfahren einen Meldeverstoß trotz nicht versicherungspfl unentgeltlicher Beschäftigung unterstellte, was durch Feststellungen des Verwaltungsgerichtes zur gegebenen Versicherungspflicht bereinigt worden war, ohne vom Höchstgericht beanstandet zu werden. Die Identität der „Sache des Verfahrens“ bleibt bei Meldeverstößen auch gewahrt, wenn statt dem Tatort (=Sitz des Versicherungsträgers) der Beschäftigungsort des nicht Gemeldeten angeführt wird. Überdies hat der VwGH schon mehrmals die Rechtmäßigkeit der Abänderung von § 33(1) ASVG auf § 33(2) leg cit im Instanzenzug bestätigt (siehe VwGH-E 2009/08/0262 sowie 2010/08/0153). Es komme laut VwGH stets darauf an, dass die Rechtsverteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten gewahrt bleiben, er also der ihm zur Last gelegten Tat gewiss sein kann und keine Doppelbestrafung möglich ist. (VwGH Ra 2019/08/0050 v 18.11. 2019)

**SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT****■ ■ ■ Zuordnung der Dienstgebereigenschaft iZm Event-Organisationen**

Übernimmt ein Event-Dienstleister die Organisation einer Veranstaltung, dann ändert dies nichts an der Dienstgebereigenschaft des Veranstalters für angeheuertes Bedienungspersonal (hier: Barbedienung für einen Maturaball), selbst wenn der Event-Dienstleister sich auch zur Beistellung, Organisation und Einteilung des Personals verpflichtet hat. Etwas anderes gilt nur, wenn der Event-Organisator im eigenen Namen und auf eigene Rechnung angeheuert bzw angestellt hat, was aber einen übereinstimmenden Willen zw Bedienungspersonal und Organisator über eine arbeitsrechtliche Beziehung voraussetzte, wie er – vor allem - in Arbeitsverträgen seinen Ausdruck findet. Aber auch im genannten letzteren Fall würde es im Rahmen von Veranstaltungen zu Leiharbeitsverhältnissen kommen, weil die Veranstaltung gem § 35(1) ASVG als Betrieb zu werten und Dienstgeber derjenige ist, für dessen Rechnung (und Gefahr) ein Betrieb geführt wird, was als Kriterium dahin zu verstehen ist, dass maßgeblich ist, wer nach rechtlichen (nicht bloß tatsächlichen) Gesichtspunkten aus den im Betrieb getätigten Geschäften unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird. (VwGH Ra 2016/08/0109 v 5. 12. 2019)

**■ ■ ■ Zur Feststellung der Pflichtversicherung iZm Scheinunternehmen**

Hat das FA mit Bescheid auf das Vorliegen eines Scheinunternehmens nach § 8 SBBG erkannt, so ist (auch im Interesse des Dienstnehmers) für Zeiträume vor Erwasen der Rechtskraft dieses Bescheides die Pflichtversicherung in einem Verfahren, das von jenem durch § 35a(3) ASVG angestoßenen unberührt bleibt, zu ermitteln. Nur für danach liegende Zeiträume kann das Versicherungsverhältnis mit dem Scheinunternehmen im Verlauf eines eigenen, durch die Scheinunternehmenschaft ausgelösten Verfahrens annulliert werden, nämlich wenn zwar der Dienstnehmer zunächst gem § 11(7)2 ASVG seine Beschäftigung bei Auftraggebern des Scheinunternehmens glaubhaft machen konnte, jedoch dem namhaft gemachten Unternehmen als fingierten (Ersatz-)Dienstgeber der Gegenbeweis gelingt, keine Leistungen vom Dienstnehmer des Scheinunternehmens erhalten zu haben. (VwGH Ro 2019/08/0016 v 20. 11. 2019)

**■ ■ ■ Freiwillige (PV-)Weiter- mit Selbstversicherung zur Angehörigenpflege kombinierbar**

Dies leitet der VwGH zum einen aus dem Werdegang der Regelung zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 18a ASVG (einschl. BGBl I 2/2015 – „SVAG“) ab, zum anderen aber auch aus der Überlegung, dass Weiterversicherte bei anderer Auslegung gleichheitswidrig von der Begünstigung durch Beitragstragung des Bundes iRd Pflegeversicherung nach § 18b ASVG ausgeschlossen wären. (VwGH Ro 2019/08/0019 v 20. 11. 2019)

**■ ■ ■ StKAG: Zur Spitalskostentragung durch nach ABGB Unterhaltspflichtige**

Wird in einem Landesgesetz, wie hier in § 83(1) und § 84 des Stmk KrankenanstaltenG 2012, Unterhaltspflichtigen eine Kostenersatzpflicht im Falle der Uneinbringlichkeit beim Patienten ohne nähere Regelungen über den Umfang der Verpflichtung auferlegt, so ist im Hinblick auf die Einheit der Rechtsordnung und einer daraus folgenden Einheit der Rechtsprache § 234 ABGB sowohl für die Bestimmung des Unterhaltspflichtigen (Absätze 1 und 2) als auch für den Verpflichtungsumfang (Abs 3 leg cit) heranzuziehen. (VwGH Ra 2017/11/0114 v 13. 11. 2019)

**■ ■ ■ ASVG: GPLA-Sanctus kein Schutz gegen Meldestrafen**

Nicht nur entfaltet die von der GPLA-Prüfung akzeptierte Einstufung als freier und zugleich aufgrund eines Gewerbescheins dem GSVG unterworfenen Dienstnehmer keine Bindungswirkung für ein Strafverfahren, sondern kann dieser Sanctus auch nichts zur Entlastung des Meldepflichtigen vom Verschulden beitragen, da diesem offensichtlich über den Kenntnisstand der GPLA-Experten hinausreichende Erkundungspflichten auferlegt sind. (VwGH Ra 2018/08/0195 v 11. 11. 2019)

**■ Zur Familienbeihilfe bei Verwahrung geistig abnormaler Rechtsbrecher**

Dass die Unterbringung im Maßnahmenvollzug gem § 21 StGB einer „nicht nur vorübergehenden Anstaltspflege“ iSd § 2(5) lit c FLAG gleichzuhalten ist, entspricht dem Stand der Rsp (vgl VwGH v 15. 12. 2009, 2006/13/0092, VwSlg 8497/F). Ebenso ist durch das genannte Judikat etabliert, dass es in diesem Kontext nicht darauf ankommt, ob wg § 31(1) StrafvollzugsG eine gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern wegfällt, weshalb es nur auf die nachweislich geleisteten Zuwendungen zumindest in Höhe der Beihilfe ankommt. Daraus ist auch ableitbar, dass in diesem Kontext die Beihilfe nicht deshalb versagt werden darf, weil die öffentl Hand die Unterhaltsverpflichtung trifft. Im hier erörterten Revisionsfall kam noch hinzu, dass die Haft gem § 324(4) ASVG durch (Teil-)Einbehaltung einer Behindertenpension des Inhaftierten mitfinanziert wurde. (VwGH Ro 2017/16/0004 v 27. 11. 2019)

**■ WSHG: Sachwaltervergütung bei Kostenersatzpflicht nicht einkünftermindernd**

Die Sozialhilfegesetze der Länder haben nach stRsp des VwGH einen engeren Einkommensbegriff als das EStG und berücksichtigen daher keine bestimmten Einkommensverwendungen wie etwa ag Belastungen als Abzugsposten. Nur die zur Erzielung der Einkünfte unmittelbar erforderlichen Aufwendungen werden danach als Abzugsposten anerkannt. (VwGH Ro 2018/10/0044 v 22. 10. 2019)

**■ NAG: Unberechtigter Aufenthalt trotz Unterbrechungen in Beachtung von Visa-Abkommen**

Der VwGH hält aufrecht, dass ein im Inland gestellter Antrag auf einen Aufenthaltstitel auch dann zur Ausweisung führen kann, wenn der Antragsteller in Beachtung der Vorgaben eines Abkommens wiederholt visafrei ein- und hernach innerhalb zulässiger Fristen (kurzzeitig) wieder ausgereist ist. Den im Judikat verwiesenen VwGH-E 2003/18/0050 v 18. 3. 2003 & 2006/18/0151 v 20. 1. 2009 ist überdies zu entnehmen, dass in einer solchen Situation zum einen die Ausübung eines gemeldeten Gewerbes zur behördl Annahme eines dauernden Aufenthalts im Inland berechtigt, und zum anderen die Wahrung des Familienlebens mit einer aufenthaltsberechtigten Ehefrau vor dem Interesse am Schutz und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung durch das Fremdenwesen zurücktritt. (VwGH Ro 2018/22/0016 v 14. 11. 2019)

**■ ASVG: Zum Typus der Werkverträge iR einfacher Bauhilfsarbeiten**

Obwohl nach allgemeinem Verständnis das Schleifen und Streichen von Fensterstöcken als Erbringung eines Werkes bzw das diesbezügliche Auftragsverhältnis als Zielschuldverhältnis betrachtet werden kann, kann die jeweils zuständige Behörde derlei Bauhilfsarbeiten ohne nähere Untersuchung als Dienstverhältnis einstufen. Dazu der VwGH wie folgt: „Es entspricht im Übrigen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, dass in Fällen, in denen jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen unter solchen Umständen arbeitend angetroffen wird, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten - wie dies insbesondere etwa bei Hilfsarbeiten auf einer Baustelle der Fall ist -, die Behörde berechtigt ist, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinn auszugehen, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden können, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen (vgl. VwGH 4.9.2013, 2011/08/0063, mwN).“ (VwGH Ra 2018/08/0227 v 20. 11. 2019)

**SONSTIGES****■ GebG: Grundstücksnutzung für Errichtung & Betrieb von Windkraftanlage als Bestandvertrag**

Der VwGH hat soeben im Verein mit dem BFG einen Vertrag zur Gewährung der Errichtung und des Betriebes einer Windkraftanlage auf fremden Boden gebührenrechtlich als Bestandvertrag und nicht als Dienstbarkeit eingeordnet, was vom FA bekämpft wurde, da dem Vertragstext auch Elemente einer Dienstbarkeitsvereinbarung gem § 33 TP 9 GebG innewohnen. Dies ist insofern bemerkenswert, als die Nutzungseinräumung am gesamten vertragsgegenständlichen Grundstück nur die Errichtungsphase betraf, und der Eigentümer sich das vertragliche Recht vorbehielt, die nach der Errichtung zur landwirtschaftlichen Nutzung inmitten der Windräder geeigneten Grundstücksteile an Dritte zu vermieten. Das BFG verwies in seiner Entscheidung auf VwGH 2008/16/0084, wo die Bereitstellung der Funkeinrichtungen in Straßenverkehrstunneln der ASFINAG zur Abstrahlung von ORF-Hörfunkprogrammen als (Anlagen-)Vermietung eingestuft wurde. In diesem VwGH-E hat das Höchstgericht ausgeführt, dass nach seiner stRsp „die TP 5 des § 33 GebG von der Gebührenpflicht nicht nur die sog. "lupenreinen" Bestandverträge iSd § 1090 ABGB erfasst, sondern auch Verträge, die sich ihrem Wesen nach als eine Art Bestandvertrag darstellen; das heißt Verträge, die zwar von den Regeln der §§ 1090 ff ABGB abweichen, die aber auf Grund von für Bestandverträge charakteristischen Merkmalen noch als Bestandverträge im weiteren Sinn anzusprechen sind [...]“ (VwGH Ra 2019/16/0179 v 27. 11. 2019)

**■ GGG: Verzwickte Eintragungsgebühr-Ermittlung bei Grundstücksteilung zugunsten Kindern**

Teilt jemand sein Grundstück, um einen Teil einem Nachkommen zuzuwenden, so besteht gem § 26a(1) GGG Anspruch auf Heranziehung des dreifachen Einheitswertes („EW“) als begünstigte Bemessungsgrundlage für die Gebühr. Insofern besteht allerdings eine planwidrige Gesetzeslücke, als das neu entstandene Grundstück keinen EW hat und regelmäßig unbebaut sein wird, weshalb sich eine Aufteilung nach dem EW für das gesamte bisherige Grundstück (mit Gebäude) im Verhältnis der Grundstücksflächen (einmal mit und einmal ohne Gebäude) verbietet. In solchen Fällen ist die Behörde zu einer transparent & kommunikationsbereit vorzunehmenden Schätzung verpflichtet, um einen Grundstückswert iSd § 26(1) GGG zu ermitteln. Diese Wertermittlung zielt auf den Verkehrswert ab, weshalb auf einem Grundstücke ruhende Lasten (hier: Belastungs- und Veräußerungsverbot) in Abzug gebracht werden können. Das Ergebnis wäre laut VwGH aber unmodifiziert zu 30 % als BMG heranzuziehen, um die Gesetzeslücke zu schließen. Insofern wäre die Annahme eines Ermessensspielraumes unzulässig. (VwGH Ro 2019/16/0014 v 12. 11. 2019)

**■ GrEStG: Keine Gnade bei nachträglicher Vorlage des NeuFÖ2-Formulars**

Das Versäumnis, zusammen mit einer auf der Grunderwerbsteuer fußenden Abgabenerklärung der Selbstberechnung (hier: vor dem Hintergrund einer Betriebsübertragung) das vollständig ausgefüllte NeuFÖ2-Formular (§ 4 Abs 1 NeuFÖG) bei der Behörde vorzulegen oder zumindest – bei elektronischem Datenverkehr nach § 4(5) NeuFÖG - bereitzuhalten, kann nicht mit einem Antrag auf Festsetzung der GrESt saniert werden, selbst wenn zum Antragszeitpunkt den genannten Voraussetzungen Genüge getan wird. Ein derartige Initiative entfaltet keine abgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit auf den Bestand oder Umfang eines Abgabensanspruches iSd § 295a BAO. Im genannten Judikat trat hinzu, dass die ursprüngliche Selbstberechnung ohne Berücksichtigung der NeuFÖG-Begünstigungen erfolgte und sich daher, in Ermangelung des bewussten amtlichen Vordrucks – als richtig erwies, sodass für ein Vorgehen nach § 201 BAO kein Raum blieb. (VwGH Ra 2019/16/0153 v 12. 11. 2019)



**■ ■ ■ KommStG: Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit als Befreiungskriterien bei Bewährungshilfe**

Einrichtungen der Bewährungshilfe können für die KommSt-Befreiung nach § 8(2) KommStG für mildtätige Zwecke in Frage kommen, soweit ihre Tätigkeiten darauf gerichtet sind, menschliche Not zu lindern, was auch durch Dienstleistungen oder Beratungen geschehen kann. Dabei kommt es aber auf die mentale bzw physische Hilfsbedürftigkeit an, was im Falle der Straffälligen- und Opferhilfe zumindest zu einem erheblichen Teil der Fall ist. Weiters ist die Tätigkeit von Bewährungshelfern an sich als Förderung der Allgemeinheit einzustufen, da sie die Vermeidung der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen bezweckt. § 8 Abs 2 KommStG führt unter befreiten gemeinnützigen Zwecken zwar nicht die Bewährungshilfe selber an, diese kann gleichwohl Tätigkeiten der dort angeführten Familien- als auch Jugendfürsorge beinhalten. Im genannten Ausmaß sind daher die KommSt-Befreiungen zu gewähren, wobei jedoch nach den Worten des VwGH darauf Bedacht zu nehmen wäre, dass § 52(1) StGB, der den Aufgabenbereich des Bewährungshelfers umschreibt, Hilfsbedürftigkeit iSd § 37 BAO oder gemeinnützige Zwecke iSd § 8(2) KommStG nicht unmittelbar anspricht. Der Tätigkeitsumfang von Bewährungshelfern würde sich daher nicht zur Gänze mit den begünstigten Zwecken decken. (VwGH Ra 2019/15/0103 v 20. 11. 2019)

**■ ■ ■ Differierende Einheitswerte benachbarter Bauland- Grundstücke**

*„Da bei einer Wertfortschreibung gemäß § 23 BewG die Wertverhältnisse zum Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen sind, sind Vergleichspreise aus Grundstücksverkäufen um den Hauptfeststellungszeitpunkt (Anm: hier 1973) im Allgemeinen später erzielten Verkaufspreisen vorzuziehen (vgl. VwGH 15.12.1975, 83/74). Der behördlich festgestellte Einheitswert benachbarter Grundstücke ist hingegen kein im Gesetz vorgesehener Vergleichsmaßstab für die Ermittlung des Bodenwertes.“*  
(VwGH Ra 2018/13/0066 v 13. 11. 2019)

---

---

**In eigener Sache - Leistungsvorbehalt**

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.